

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

26. Oktober 2011

Nr. 46 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|-------|
| 123/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen, der Stadt Bad Wünnenberg und des Kreises Paderborn über die Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ | 2 - 4 |
| 124/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Obere Alme“ über die Genossenschaftsversammlung | 5 |
| 125/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Heder“ über die Genossenschaftsversammlung | 6 |
| 126/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 | 7 |
| 127/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Biogasanlage in Delbrück - Hagen | 8 |

123/2011

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Borchten, der Stadt Bad Wünnenberg
und des Kreises Paderborn**

**Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“**

Zwischen dem Kreis Paderborn

– nachstehend Kreis genannt –

und folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Altenbeken
Stadt Bad Lippspringe
Stadt Bad Wünnenberg
Gemeinde Borchten
Stadt Büren
Stadt Delbrück
Gemeinde Hövelhof
Stadt Lichtenau
Stadt Salzkotten

– nachstehend Städte und Gemeinden genannt –

wird in Anwendung des am 01.09.2011 in Kraft tretenden § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV. NRW. S. 375), sowie zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und vor allem zur Erleichterung für die ausländischen Mitbürger/innen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn mit einem eigenen Ausländeramt) im Zusammenhang mit der Einführung und Verwaltung des sog. elektronischen Aufenthaltstitels für Ausländer (eAT) für die Fälle von einwohnermelderechtlichen An- und Ummeldungen von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger die damit verbundenen Adressänderungen vereinbart:

§ 1

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich ab Wirksamkeit der Vereinbarung (siehe § 4) für den Kreis zur Durchführung der Änderung der Anschriften auf dem eAT mit Erstellen und Aufbringen des neuen Adressaufklebers. Die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ wird für die Ausländer durchgeführt, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich im Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

26. Oktober 2011

Nr. 46 / S. 3

Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Adressen auf den eAT durch den Kreis nicht aus.

Für fehlerhaftes Handeln im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Den Städten und Gemeinden steht für die Durchführung der Aufgabe „Adressänderungen eAT“ im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises“ (nPA) von der Bundesdruckerei in Berlin bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung.

Soweit weitere Sachmittel (z. B. Adressaufkleber, Siegel oder Ähnliches), benötigt werden, stellt der Kreis diese kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Eine Erstattung für die übertragene Aufgabe „Adressänderungen eAT“ erfolgt im Hinblick auf den geringfügigen Umfang der übertragenen Aufgabe und den ggf. erforderlichen unverhältnismäßigen Abrechnungsaufwand nicht.

Eine Erhebung von Gebühren für die Aufgabe „Adressänderungen eAT“ ist nach den Gebührevorschriften nicht vorgesehen.

§ 4

Diese Vereinbarung ist der Bezirksregierungsbezirk Detmold nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie durch den Landrat des Kreises unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Anzeige bei der Bezirksregierung, kann die Vereinbarung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt gemacht werden. Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Amtsblättern des Kreises und der Städte und Gemeinden in Kraft.

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren nach Wirksamkeit abgeschlossen. Anschließend verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

für den Kreis Paderborn:

Der Landrat

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Manfred Müller

für die Gemeinde Altenbeken:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
i.V. Markus Raabe

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

26. Oktober 2011

Nr. 46 / S. 4

für die Stadt Bad Lippspringe:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Andreas Bee

für die Stadt Bad Wünnenberg:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
i.V. Franz-Josef Ebers

für die Gemeinde Borchlen:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Reiner Allerdissen

für die Stadt Büren:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Burkhard Schwuchow

für die Stadt Delbrück:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Werner Peitz

für die Gemeinde Hövelhof:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Michael Berens

für die Stadt Lichtenau:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Dieter Merschjohann

für die Stadt Salzkotten:

Der Bürgermeister

Paderborn, den 07.09.2011

gez.
Michael Dreier

124/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Der Fischereigenossenschaft „Obere Alme“
über die Genossenschaftsversammlung**

Die Fischereigenossenschaft „Obere Alme“ hält ihre Genossenschaftsversammlung am Montag, den 12.12.2011 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Ewers Alte Mühle“, Auf der Alme 1., 33142 Büren-Wewelsburg ab.

Auf der Tagesordnung stehen:

- die Finanzberichte 2007, 2009 und 2010,
- Wahl eines Vertreters für ein Vorstandsmitglied,
- Wahl eines Kassenprüfers und
- Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Schnücker

125/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Der Fischereigenossenschaft „Heder“
über die Genossenschaftsversammlung**

Die Fischereigenossenschaft „Heder“ hält eine Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 01.12.2011 um 19.00 Uhr im Hotel „Walz“, Paderborner Straße 21 in 33154 Salzkotten ab.

Auf der Tagesordnung stehen:

- die Finanzberichte und Entlastungen des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010,
- Neuwahl von Stellvertretern für Vorstandsmitglieder,
- Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Schnüchel

126/2011



AIRPORT-PAD.COM

Die Gesellschafterversammlung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH hat am 16.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses in der Gesellschafterversammlung vom 29.09.2011 wie folgt beschlossen:

Das Geschäftsergebnis 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von – 391.841,14 €, Bilanzsumme per 31.12.2010 mit 48.212.364,66 € und der Lagebericht über das Geschäftsjahr 2010 werden festgestellt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.11. bis 25.11.2011 im Verwaltungsgebäude des Flughafens Paderborn/Lippstadt, Flughafenstraße 33, 33142 Büren-Ahden, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederlassung Bielefeld, hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Büren-Ahden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir verweisen auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang, Abschnitt IV.5.“

Bielefeld, den 1. Juni 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Götte
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Gehrke)
Wirtschaftsprüfer

127/2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/00999-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (Biogasanlage) in 33129 Delbrück

Die Bioenergie Hagen Nord GbR, Nordhagener Str. 4, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort „Nordhagener Str. 4“ in der Gemarkung Hagen (Flur 2, Flurstück 64) die Genehmigung nach § 4/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (Biogasanlage). Der Antrag betrifft die vollständige Neuerrichtung aller Anlagenteile insbesondere die Fahrsiloanlage, eine Lagerhalle für feste Wirtschaftsdünger, ein Feststoffdosierer, Vorgrube, Fermenter, Nachgärer und Gärrestlagebehälter, BHKW, Gaswaschtrockner, stationäre Gasfackel.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP - pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann